

Neue wirtschaftliche Kriegsmassnahmen des Bundesrats. In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme: Eine Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, der Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Massnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, deren hauptsächlichste Bestimmungen wir an anderer Stelle abdrucken, eine Aenderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei usw. vom 16. September 1915, der Entwurf eines Gesetzes über die Kriegsabgaben der Reichsbank, der Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, der Entwurf einer Verordnung wegen Anwendung der Vertragszollsahe auf russisches Bau- und Nuholz, der Entwurf eines Gesetzes über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt und der Entwurf einer Bekanntmachung über die Erneuerung vernichteter Landesregister.

Die gestern vom Bundesrat beschlossene Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 stellt klar, daß für Kriegsbedarfszwecke nicht nur eine Inanspruchnahme von Rohstoffen und Halbzeugwaren, sondern auch von Fertigerzeugnissen zulässig ist.